

SATZUNG DER STADT SPEYER

über die Gebührenerhebung der **Musikschule der Stadt Speyer** **vom 08.09.2017**

in der Fassung vom 15.11.2019



SATZUNG DER STADT SPEYER

über die Gebührenerhebung der Musikschule der Stadt Speyer vom 08.09.2017



in der Fassung vom 15.11.2019

Auf der Grundlage von

- § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

in Verbindung mit

- § 12 der Satzung für die Musikschule der Stadt Speyer

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 24.10.2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Speyer erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Gebühren entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

Gebührensschuldner/innen sind:

- 1.) diejenigen, die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen
- 2.) bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten

§ 3 Entstehung des Gebührenanspruches

Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme in die Städtische Musikschule, soweit in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Semestergebühren werden monatlich abgebucht, ein entsprechender Bescheid geht rechtzeitig zu.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Wöchentlicher Gruppenunterricht:
- | | | | |
|-----|---------------------------|---------------------|-----------------|
| a.) | Elementare Musikpädagogik | (je 45 Min.) | 29,50 € / Monat |
| b.) | Zweiergruppe | (je 25 Min. + Ens.) | 36,00 € / Monat |
| c.) | Zweiergruppe | (je 45 Min. + Ens.) | 50,00 € / Monat |
| d.) | Dreiergruppe | (je 25 Min. + Ens.) | 33,00 € / Monat |
| e.) | Dreiergruppe | (je 45 Min. + Ens.) | 42,00 € / Monat |
2. Wöchentlicher Einzelunterricht:
- | | | | |
|-----|-----------------------|---------------|-----------------|
| a.) | 25 Minuten + Ensemble | | 50,00 € / Monat |
| b.) | 45 Minuten + Ensemble | | 80,00 € / Monat |
| c.) | 4 Schnupperstunden | (4 x 30 Min.) | 60,00 € / Monat |
3. Studienvorbereitende Ausbildung:
- | | | | |
|--|--|--|-----------------|
| | Die Gebühr pro Teilnehmer/in beträgt
(mind. 4 Teilnehmer/innen) | | 13,00 € / Monat |
|--|--|--|-----------------|
4. Erwachsene:
- Für Erwachsene erhöhen sich die Gebühren um 20 %.
5. Kartensystem für Erwachsene / 10er - Karte:
- | | | | |
|--|--|--|------------------|
| | Für eine 10er - Karte sind zu entrichten
(gültig 5 Monate ab der ersten Stunde) | | 32,00 € / Stunde |
|--|--|--|------------------|
6. Ensembles:
- | | | | |
|-----|--|--|-----------------|
| a.) | Als Beitrag sind zu entrichten | | 13,00 € / Monat |
| b.) | Für Ensembleteilnehmer ohne Einzelunterricht
gelten die Familien- und Mehrfächerermäßigungen
gemäß § 6 dieser Satzung. | | |
7. Instrumentenleihe:
- | | | | |
|--|--|--|-----------------|
| | Die Leihgebühr für Instrumente beträgt | | |
| | für Förderverein - Mitglieder | | 14,00 € / Monat |
| | und | | |
| | ohne Förderverein - Mitgliedschaft | | 20,00 € / Monat |

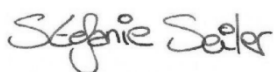
§ 6 Ermäßigung der Teilnehmergebühren

- (1) Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Semestergebühr bei der niedrigeren Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % bei jedem weiteren Familienmitglied.
- (2) Diese Regelung gilt auch für Mehrfächerbelegung.
- (3) Sozialermäßigung nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes kann auf Antrag gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 50 % der vollen Gebühr. Für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird grundsätzlich keine Sozialermäßigung gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft, die letzte Änderung am 01.01.2020.

Stadtverwaltung Speyer, den 15.11.2019



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.